



**Sächsisches Landesamt
für Umwelt, Landwirtschaft
und Geologie**

an alle zur Ermittlung der Emission von
Luftschadstoffen nach §§ 26, 28 und 29
BImSchG in Sachsen tätigen Stellen

- *Übermittlung per e-Mail* -

Dresden, den **20.01.2011**
Tel.: (0351) 2612-5107
Fax: (0351) 2612-5199
Bearb.: Herr Poppitz
e-Mail: wolfgang.poppitz@
smul.sachsen.de
Aktenzeichen: 51-8820.62/1
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich: sächs. ImSchBehörden

Überwachung der Emission von Luftschadstoffen nach §§ 26, 28 BImSchG in Sachsen;
Information zur kontinuierlichen Messung, zur Berichterstattung und zur Messplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei möchte ich Sie über folgende Sachverhalte informieren:

1) Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen

Die vor längerer Zeit schon einmal angekündigte detaillierte Darstellung über die Regelungen zur Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen

[Statuskennung und Klassierung](#) (vom 14.12.2010)

ist nun in der Endfassung auf der Homepage des UBA erschienen.

Die Darstellung ist von einem Kreis fachkundiger Mitarbeiter von Behörden, Herstellern elektronischer Auswertesysteme, Prüfinstituten, Anlagenbetreibern sowie Messstellen erarbeitet worden und basiert auf der aktuellen Gesetzeslage, dem aktuellen Stand der Normen und Richtlinien sowie dem Stand der Technik.

Grundsätzlich werden die bestehenden Regelungen, d. h. die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (BEP) sowie die Schnittstellendefinition in ihrer konkreten Anwendung "nur" detailliert dargestellt und erläutert. Da jedoch die BEP aufgrund Änderungen der 13. und 17. BImSchV (infolge der Verordnung zur Absicherung von Luftqualitätsanforderungen) vor kurzem ergänzt worden ist (→ Jahresmittelwert) sowie in einigen Fällen die genaue Umsetzung der Regelung bisher nicht genau festgelegt war, enthält die Darstellung im Detail etliche ergänzende Festlegungen. Bei der Eignungsprüfung von Auswertesystemen ist das Papier ab 2011 verbindlich anzuwenden.

In Anbetracht der Zeitspanne, die für die Weiterentwicklung der Software (als Bestandteil der als geeignet bekannt gegebenen Auswertesysteme) durch die Gerätehersteller sowie für die Eignungsprüfung benötigt wird, ist damit zu rechnen, dass die ersten Bekanntgaben der neuen Systeme nicht vor Herbst 2011, eher erst in 2012, erfolgen werden.

Unbenommen davon kann die Darstellung schon jetzt als fundierte Interpretationshilfe bei der praktischen Anwendung der BEP sowohl von den Anlagenbetreibern als auch den nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstellen sowie den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden verwendet werden. Dabei sind aber vorerst die Einschränkungen bzw. Abweichungen der im Einsatz befindlichen Systeme in Kauf zu nehmen, die momentan auf Grund der noch nicht umgesetzten ergänzenden Festlegungen der Darstellung bestehen.

2) Bundeseinheitlicher Mustermessbericht/ Mustermessplan

Der bundeseinheitliche Mustermessbericht für Emissionsmessungen wurde überarbeitet. Ich bitte Sie, ab sofort den

[Mustermessbericht](#) (vom 17.01.2011) sowie den

[Mustermessplan](#) (vom 17.01.2011)

ihrer Berichterstattung bzw. Messplanung zu Grunde zu legen.

Ich bitte Sie, insbesondere die Vorgaben für die Angabe der Messergebnisse (→ Zusammenfassung S. 2 sowie in Pkt. 6.2 und 6.3) genau zu beachten. Hier wurden Änderungen bzw. Präzisierungen vorgenommen, die es den ImSch-Behörden erleichtern, die Ergebnisse der Messung zu bewerten. Zu dieser Thematik sind auf unserer Homepage auch folgende Dokumente zur Information eingestellt:

[Angabe und Beurteilung der Ergebnisse von Einzelmessungen - unter Berücksichtigung der MU und der Rundungsregel](#)

[Schema zur Beurteilung der Ergebnisse von Einzelmessungen entsprechend 5.3.2.4 TA Luft](#)
[Nachrechnung der Rundung sowie Beurteilung der Ergebnisse von Einzelmessungen](#)

3) Messplanung in Sachsen

In meinem e-Mail-Schreiben vom 23.12.2010 hatte ich Sie über den neuen Modus bei der Zusendung der Messkonzepte an die sächsischen ImSch-Behörden ab Januar 2011 informiert.

Obwohl ich noch nicht mit Messkonzepten dieses Jahr überschüttet worden bin, habe ich bemerkt, dass die Information scheinbar noch nicht an jeden verantwortlichen Mitarbeiter der Messstellen vordringen ist und/ oder entsprechend umgesetzt wird.

Ich bitte Sie, die Vorgabe genau (!) zur Kenntnis zu nehmen und zu entsprechend handhaben.

Das beinhaltet besonders:

- e-Mail-Adressen (Überwachungsbehörde und LfULG (emission.lfulg@smul.sachsen.de!))
- Betreff-Zeile: "Messplanung [*Messstelle (Kurzbezeichnung)*]" (Fall A)
oder - bei wiederholter Zusendung (Änderungen e.t.c.) in der gleichen Angelegenheit (Fall B):
"Messplanung [*Messstelle (Kurzbezeichnung)*], Änderung eines Messkonzepts"
- Name der angehängten Datei - genau nach Vorgabe:
Datum_Ermittlungsart_Anlage/ Betreiber_Ort.pdf; max. 31 Zeichen!
(Als Datum immer das aktuelle Datum - also der Tag der Zusendung (!) - einsetzen.)
- Anführen/ Nennung des Namens der angehängten Datei im Text (Fall A)
oder bei Fall B:
des Namens der ursprünglichen Datei (= Bezug; altes Datum im Namen) und der geänderten (aktuellen, angehängten) Datei (mit aktuellem Datum im Namen)
- Immer vollständiges aktuelles Messkonzept (Mitteilung oder Messplan) anhängen!
(Auch wenn nur das (genaue) Messdatum mitgeteilt wird oder geändert wurde.
Die Behörden ersetzen i. d. R. die Dateien und speichern nur das aktuelle Messkonzept.)

Bei etlichen Messstellen funktioniert das schon einwandfrei. Ich bitte Sie, die Vorgaben zu beachten, weil Sie mir und meinen Kollegen dadurch zusätzliche Arbeit ersparen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Poppitz

Referent

Internet: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/Messstellen>
